

Beschlüsse - Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.11.2026

25/8/0228

Abschluss eines Zuschussvertrages für den Leistungsbereich §§ 11 - 14, 16 SGB VIII für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 in der Planungsregion 2

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, in Änderung des Beschlusses Nr. 22/7/0595-1 vom 22.11.2022 und vorbehaltlich

- der Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung,
- des Beschlusses zur Aktualisierung der Maßnahmeplanung des Jugendhilfeplanes – Fachplan A durch den Kreistag,

das Projekt „Sozialpädagogische Aktivierung im Planungsraum 2“ in Trägerschaft des CVJM Jugendpfarrhof Skassa e. V. mit 0,5 VZÄ für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 im Rahmen der Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal jedoch bis zum Höchstbetrag von 29.500,00 Euro, zu bezuschussen.

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

25/8/0233

Fortschreibung des Regionalen Gesamtkonzeptes zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit im Landkreis Meißen

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, im 1. Halbjahr 2026 das Regionale Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit im Landkreis Meißen mit Wirkung ab 01.01.2027 zu überarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Regionale Gesamtkonzept ist alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

25/8/0268

Erhöhung des Sachkostenzuschusses in der Schulsozialarbeit 2025

Die maximal zu fördernden Sachausgaben werden ab 01.01.2025 in Höhe von maximal 6.200,00 Euro pro 1,0 VZÄ im Kalenderjahr festgesetzt. Die Verwaltungsausgaben von maximal 2.000,00 Euro pro 1,0 VZÄ im Kalenderjahr sind durch die Sachkosten abzudecken.

25/8/0229
Schulsozialarbeit 2026

1. Der Jugendhilfeausschuss priorisiert Schulsozialarbeit im Auftrag der Jugendhilfe nach Schularten. Durch den schulgesetzlichen Auftrag werden die Oberschulen an erster Stelle priorisiert. Die Förderschulen (L) und die Gymnasien werden an zweiter Stelle gesehen. Nachrangig sind die Grundschulen und anderen Förderschulen (G und E) einzuordnen.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass Bestandsprojekte Vorrang vor neu beantragte Schulsozialarbeitsprojekten haben, unabhängig von einer höheren Priorisierung der Neuprojekte.
3. Bei nicht ausreichenden finanziellen Mitteln werden gemäß **Variante 2** Stellen entsprechend der Prioritätenliste des Regionalen Gesamtkonzeptes gekürzt.
4. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Beantragung und Weiterleitung der durch den Freistaat Sachsen gemäß § 82 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) dem Landkreis Meißen als Zuwendungserstempfänger in Aussicht gestellten Fördermittel nach Maßgabe der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit).
5. Bei entsprechendem Bedarf wird die Verwaltung ermächtigt, von anderen Gebietskörperschaften nicht in Anspruch genommene Landesmittel und/oder Aufstockungen vom Freistaat in den Landkreis Meißen zu lenken.
6. Bei freiwerdenden oder höher in Aussicht gestellten Landesmitteln im Laufe des Jahres 2026 wird die Verwaltung beauftragt, die priorisierten Projekte zeitlich begrenzt auszubauen.
7. Die maximal zu fördernden Sachausgaben werden ab 01.01.2026 vorerst in Höhe von maximal 2.000,00 Euro pro 1,0 VZÄ im Kalenderjahr festgesetzt.
8. Zuschüsse des Landkreises Meißen, die nicht zur Umsetzung der gesetzlichen Pflichtaufgaben zur Verfügung zu stellen sind, stehen unter dem Vorbehalt der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Meißen.

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

25/8/0264
Festlegung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege im Landkreis Meißen nach § 23 Abs. 2a SGB VIII i. V. m. § 14 Abs. 6 S. 3 SächsKitaG

1. Die Sachkosten i. S. d. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sind gemäß der Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 3. Fortschreibung, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 05.12.2019) angemessen zu erstatten.
2. Eine leistungsgerechte Ausgestaltung der Förderungsleistung i. S. d. § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a Satz 2 SGB VIII erfolgt im Landkreis Meißen auf Grundlage des TVöD (Bund/VKA) Sozial- und Erziehungsdienst in der jeweils gültigen Fassung. Dabei sind der zeitliche Umfang und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
3. Der Beschluss Nr. 10/5/0396 vom 25.02.2010 wird zum 31.12.2025 aufgehoben.

Beschlussfassung: einstimmig beschlossen

Hinweise

Alle Unterlagen zu den öffentlich gefassten Beschlüssen können im Ratsinformationssystem des Landkreises Meißen unter <https://lra-meissen.gremien.info/> unter der jeweiligen Sitzung eingesehen werden.

Kontakt

Landratsamt Meißen
Büro Landrat | Geschäftsstelle Kreistag
Brauhausstraße 21 | 01662 Meißen
Telefon: 03521 725-7017
E-Mail: kreistag@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de